

## **2.2.3 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungsverordnung)**

vom 25. Februar 2021  
geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)<sup>1</sup>, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), folgende Verordnung:

### Allgemeine Vorschriften

#### **§ 1 Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Schwandorf.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)<sup>2</sup> oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)<sup>3</sup> in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### Reinhaltung der öffentlichen Straßen

#### **§ 3 Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
- b) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen,
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## Reinigung der öffentlichen Straßen

### **§ 4 Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage)<sup>4</sup> aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage)<sup>4</sup> aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberichtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage)<sup>4</sup> aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens

- a) in den Reinigungsklassen I und IV (Anlage)<sup>4</sup> einmal wöchentlich,
  - in der Reinigungsklasse II (Anlage)<sup>4</sup> zweimal wöchentlich,
  - in der Reinigungsklasse III (Anlage)<sup>4</sup> dreimal wöchentlich
 zu kehren und den Kehrort, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen,
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind,
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und die Kanaleinlaufschächte freizumachen.

### **§ 6 Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
  - b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
  - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien
- begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

### **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen wie die Grundstücksflächen.

### Sicherung der Gehbahnen im Winter

#### **§ 9 Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis<sup>4</sup> aufgeführt sind.

#### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

#### **§ 11 Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### Schlussbestimmungen

#### **§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft<sup>5</sup> <sup>6</sup>. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungsverordnung) vom 19. April 2010, in der Fassung der letzten Verwaltungsänderung vom 14. Oktober 2020, außer Kraft.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG lauten:

„(4) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen Rechtsverordnungen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten.

(5) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten,

- a) die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen und,
- b) soweit kein Weg im Sinne von Buchst. a besteht, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite

bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten. In solchen Rechtsverordnungen sind Beginn und Ende der üblichen Verkehrszeit zu bestimmen; der Beginn darf nicht vor 6 Uhr, das Ende nicht nach 22 Uhr liegen.“

<sup>2</sup> Art 2 Nr. 1 BayStrWG lautet:

„Zu den Straßen gehören

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere
  - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,
  - b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufenden (unselbständige Gehwege und Radwege), ...“

<sup>3</sup> § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG lautet:

„(4) Zu den Bundesfernstraßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind besonders der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, ...“

<sup>4</sup> Siehe Anlage „Straßenverzeichnis“ (Seite 5 bis 8).

<sup>5</sup> In Kraft getreten am 05.03.2021.

<sup>6</sup> Zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022.

**Anlage**  
Straßenverzeichnis zu § 5 der Reinigungsverordnung

Straßen der Reinigungsklasse I (einmalige Reinigung)

Adalbert-Stifter-Straße  
Am Graben  
Am Kohlweg  
Am Tannenschlag  
An der Schwefelquelle  
Anzengruberstraße  
Arberstraße  
Auf der Trath  
Aussiger Straße

Bachstraße  
Baumannstraße  
Bayerwaldstraße  
Behringstraße  
Bellstraße  
Benzstraße  
Birkenlohstraße  
Bleistädterstraße  
Böhmerwaldstraße  
Böhmische Torgasse (von Fronberger Straße bis Blasturm und von Fronberger Straße bis Egerländer Straße)  
Brennesstraße  
Breslauer Straße  
Bunsenstraße

Celsiusstraße

Dachelhofer Straße (bis Einmündung Neißerstraße)  
Daimlerstraße  
Danziger Straße  
Dieselstraße  
Dresdner Straße  
Dr.-Georg-Klitta-Straße

Edisonstraße  
Egelseerstraße  
Ehrlichstraße  
Eichendorffstraße  
Engelhardtstraße  
Escherichstraße

Fabrikstraße  
Fahrenheitstraße  
Falkenauer Straße  
Fichtlstraße  
Finkenweg  
Fischseestraße  
Flurstraße  
Föhrenstraße (bis Hs.-Nr. 61)  
Fraunhoferstraße  
Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße  
Frühlingstraße

Gabelsbergerstraße  
 Galileistraße  
 Gebrüder-Grimm-Straße  
 Gibachtstraße  
 Glätzlstraße  
 Gleiwitzer Straße  
 Goethestraße  
 Grillparzerplatz  
 Guerickestraße  
 Gutenbergstraße

Halskestraße  
 Hans-Sachs-Straße  
 Haydnstraße  
 Heinrich-Heine-Straße  
 Heisenbergstraße  
 Herbststraße  
 Hochrainstraße  
 Höflerstraße  
 Höhenstraße  
 Hoher-Bogen-Straße

Industriestraße

Jahnstraße  
 Julius-Leber-Straße

Kaitersbergstraße  
 Kantstraße  
 Karl-von Drais-Straße  
 Karmelitenstraße  
 Keplerstraße  
 Kelvinstraße  
 Königsberger Straße  
 Kopernikusstraße  
 Kreuzberggring (von Schreinerstraße bis Arberstraße und von Escherichstraße bis Bayerwaldstraße)  
 Kreuzbergstraße

Lampartstraße  
 Lessingstraße  
 Libourne-Allee  
 Liebigstraße  
 Lilienthalstraße (von Ottostraße bis Hofbauerstraße)  
 Lindenstraße  
 Lönstraße  
 Ludwig-Thoma-Platz

Marie-Curie-Straße  
 Max-Planck-Straße  
 Max-Reger-Straße  
 Meiserstraße  
 Moosstraße  
 Morsestraße  
 Mozartstraße

Neißer Straße  
 Noetherstraße  
 Nußbaumstraße

Ohmstraße  
Oskar-Kösters-Straße  
Osserstraße  
Ottostraße

Paul-Keller-Straße  
Pettenkofersstraße

Rachelstraße  
Regensburger Straße (von Moosstraße bis Libourne-Allee)  
Reisstraße  
Robert-Koch-Straße  
Rölsstraße  
Röntgenstraße  
Roseggerstraße  
Rothlindenstraße  
Ruselstraße

Sandstraße  
Senefelderstraße  
Siemensstraße  
Sommerstraße  
Sütterlinstraße  
Schenkendorfstraße  
Schillerstraße  
Schlachthofgasse  
Schreinerstraße  
Schubertstraße  
Schwellenwerkstraße  
Schwimmbadstraße

Stadtmauergasse  
Steinberger Straße (ab Einmündung Karmelitenstraße bis Hs.-Nr. 43)  
Stettiner Straße  
Stielerstraße  
Stolze-Schrey-Straße

Tuchschererweg

Uhlandstraße

Virchowstraße  
Vogelstraße

Wackersdorfer Straße (von Sandstraße bis An der Schwefelquelle)  
Wagnerstraße  
Waldgasse  
Waldschmidtstraße  
Wattstraße  
Weinbergstraße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Schießstättengasse und vom Blasturm bis Tuchschererweg)  
Wilhelm-Busch-Straße (von Jahnstraße bis Paul-Keller-Straße und von Hans-Sachs-Straße bis Gebr.-Grimm-Straße)  
Winterbergstraße  
Winterstraße  
Wöhlerstraße  
Wöhrvorstadt

Zengerstraße  
Zeppelinstraße

Straßen der Reinigungsklasse II (zweimalige Reinigung)

Adolf-Kolping-Platz  
Augustinstraße

D.-Martin-Luther-Straße  
Dominikanerinnenstraße

Eisenhartstraße

Garrstraße

Höflingerstraße

Nagelschmiedgasse

Paststraße  
Paul-von-Denis-Straße

Schützenstraße

Straßen der Reinigungsklasse III (dreimalige Reinigung)

Bahnhofplatz  
Bahnhofstraße  
Blasturm-gasse  
Brauhausstraße mit Stettnerplatz  
Breite Straße

Ettmannsdorfer Straße (von Breite Straße bis Dachelhofer Straße)

Feuerhausgasse  
Friedrich-Ebert-Straße  
Fronberger Straße (von Naabuferstraße bis Böhmisches Torgasse)

Güterhallenstraße

Kirchengasse  
Klosterstraße

Marktplatz  
Max-Kunz-Gasse

Naabuferstraße  
Neubäckergasse  
Nürnberger Straße (von Naabuferstraße bis Kronendorfer Straße)

Pesslerstraße  
Pfleghofstufen  
Postgartenstraße

Rathausstraße mit Durchgang Museum

Seelenhausgasse  
Schwaigerstraße  
Spitalstraße  
Steinberger Straße (von Pesslerstraße bis Karmelitenstraße)

Turnhallengasse

Wackersdorfer Straße (von Wendelinplatz bis Sandstraße)

Straßen der Reinigungsklasse IV (einmalige Reinigung)

Alle übrigen Straßen in geschlossener Ortslage, die nicht den Reinigungsklassen I bis III zugeordnet sind.